

Satzung

der Stadt Radolfzell am Bodensee über die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte in der Schlesierstraße 18, 20, 22, 24 und 26 vom 08.12.2015

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und der §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes hat der Gemeinderat der Stadt Radolfzell am Bodensee am 08.12.2015 folgende Satzung beschlossen:

I. Rechtsform und Zweckbestimmung der Obdachlosenunterkünfte

§ 1

Rechtsform und Anwendungsbereich

1. Die Stadt Radolfzell am Bodensee betreibt die Obdachlosenunterkünfte als voneinander getrennte öffentliche Einrichtungen in der Form unselbständiger Anstalten des öffentlichen Rechts.
2. Obdachlosenunterkünfte sind die zur Unterbringung von Obdachlosen von der Stadt Radolfzell am Bodensee bestimmten Gebäude, Wohnungen und Räume.
3. Die Unterkünfte dienen der Aufnahme und i.d.R. der vorübergehenden Unterbringung von Personen, die obdachlos sind oder sich in einer außergewöhnlichen Wohnungsnotlage befinden und die erkennbar nicht fähig sind, sich selbst eine geordnete Unterkunft zu beschaffen oder eine Wohnung auf dem freien Wohnungsmarkt zu erhalten.
4. Der Oberbürgermeister oder eine von ihm beauftragte Person wird ermächtigt, eine Hausordnung zu erlassen, welche für die Bewohner der Unterkünfte verbindlich ist.
5. Die Satzung und die Hausordnung können jederzeit aufgehoben, geändert oder ergänzt werden.

II. Gemeinsame Bestimmungen für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte

§ 2

Benutzungsverhältnis

1. Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich ausgestaltet. Ein Rechtsanspruch auf die Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft oder auf Zuweisung von Räumen bestimmter Art und Größe besteht nicht.
2. Wird einem Benutzer eine Wohnung zugeteilt oder bietet sich ihm eine andere geeignete Unterbringungsmöglichkeit, so ist die bisherige Unterkunft unverzüglich zu räumen.

3. Sofern das Verhalten des Benutzers oder seiner mit ihm in Haushaltsgemeinschaft lebenden Angehörigen (§ 9) oder besondere Umstände das Unterbringen in eine andere Notunterkunft oder eine raummäßige Einschränkung seiner derzeitigen Unterkunft erforderlich machen oder zweckmäßig erscheinen lassen, hat er die jeweiligen Räume entsprechend der Aufforderung der Ortspolizeibehörde ganz oder teilweise freizumachen und gegebenenfalls die angewiesene Unterkunft zu beziehen.

§ 3

Beginn und Ende der Nutzung

1. Das Benutzungsverhältnis beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Benutzer die Unterkunft bezieht.
2. Die Beendigung des Benutzungsverhältnisses erfolgt durch schriftliche Verfügung der Stadt Radolfzell am Bodensee. Soweit die Benutzung der Unterkunft über den in der Verfügung angegebenen Zeitpunkt hinaus fortgesetzt wird, endet das Benutzungsverhältnis mit der Räumung der Unterkunft.

§ 4

Benutzung der überlassenen Räume und Hausrecht

1. Die als Unterkunft überlassenen Räume dürfen nur von den eingewiesenen Personen und nur zu Wohnzwecken benutzt werden.
2. Der Benutzer der Unterkunft ist verpflichtet, die ihm zugewiesenen Räume samt dem überlassenen Zubehör pfleglich zu behandeln, im Rahmen der durch ihre bestimmungsgemäße Verwendung bedingten Abnutzung instand zu halten und nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses in dem Zustand herauszugeben, in dem sie bei Beginn übernommen worden sind.
3. Veränderungen an der zugewiesenen Unterkunft und dem überlassenen Zubehör dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Beauftragten der Stadt Radolfzell am Bodensee vorgenommen werden. Der Benutzer ist im Übrigen verpflichtet, den Beauftragten der Stadt Radolfzell am Bodensee unverzüglich von Schäden am Äußeren oder Inneren der Räume in der zugewiesenen Unterkunft zu unterrichten.
4. Es ist verboten:
 - 4.1 in der Unterkunft einen Dritten aufzunehmen,
 - 4.2 die Unterkunft zu anderen als zu Wohnzwecken zu nutzen,
 - 4.3 ein Schild (ausgenommen übliche Namensschilder), eine Aufschrift oder einen Gegenstand in gemeinschaftlichen Räumen in oder an der Unterkunft anzubringen oder aufzustellen,
 - 4.4 ein Tier in der Unterkunft zu halten,
 - 4.5 in der Unterkunft oder auf dem Grundstück außerhalb vorgesehener Park- Einstell- oder Abstellplätze ein Kraftfahrzeug abzustellen,
 - 4.6 Um-, An- und Einbauten sowie Installationen oder andere Veränderungen in der Unterkunft vorzunehmen.

(geändert lt. Änderungssatzung zum 01.01.2020)
5. Ausnahmen von den Verboten nach 4.3 und 4.4 können erteilt werden, wenn der Anstaltszweck nicht gefährdet wird und wenn der Benutzer eine Erklärung abgibt, dass er die Haftung für alle Schäden, die durch die besonderen Benutzungen verursacht werden können, ohne Rücksicht auf eigenes Verschulden, übernimmt und die Stadt Radolfzell am Bodensee insofern von Schadenersatzansprüchen Dritter freistellt.

Lesefassung

6. Die Erteilung einer Ausnahme nach 4.5 kann befristet und mit Nebenbestimmungen versehen erteilt werden. Insbesondere sind die Zweckbestimmungen der Unterkunft, die Interessen der Haus- und Unterkunftsgemeinschaft sowie die Grundsätze einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung zu beachten.
7. Die Erteilung einer Ausnahme kann widerrufen werden, wenn Nebenbestimmungen nicht eingehalten, Hausbewohner oder Nachbarn belästigt oder die Unterkunft bzw. das Grundstück beeinträchtigt werden.
8. Bei vom Benutzer ohne Zustimmung der Stadt am Bodensee vorgenommenen baulichen oder sonstigen Veränderungen kann die Stadtverwaltung diese auf Kosten des Benutzers beseitigen und den früheren Zustand wiederherstellen lassen (Ersatzvornahme).
9. Die Stadtverwaltung kann darüber hinaus alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen die notwendig sind, um den Anstaltszweck zu erreichen bzw. zu gewährleisten.
10. Die Beauftragten der Stadt Radolfzell am Bodensee sind berechtigt, die Unterkunft in angemessenen Abständen und nach rechtzeitiger Ankündigung werktags in der Zeit von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr zu betreten. Sie haben sich dabei gegenüber dem Benutzer auf dessen Verlangen auszuweisen. Bei Gefahr im Verzug kann die Unterkunft ohne Ankündigung jederzeit betreten werden. Zu diesem Zweck wird die Stadt Radolfzell am Bodensee einen Wohnungsschlüssel zurückbehalten.
11. Dem Nutzer ist nach vorheriger Rücksprache mit dem Beauftragten des Oberbürgermeisters gestattet, das Schloss der Wohnung selbst auszutauschen, sofern er dem Beauftragten einen Schlüssel zur Verwahrung (sh. Punkt 10) übergibt. Der Kauf und Austausch des Schlosses erfolgt dabei auf eigene Kosten des Nutzers der Unterkunft. Ebenfalls auf seine Kosten geht der Rückbau des Schlosses nach seinem Auszug.
12. Der Benutzer ist verpflichtet, selbst alles zu tun, um wieder in geordnete Wohnverhältnisse zu kommen, insbesondere sich unverzüglich um eine Mietwohnung zu bemühen, weil die Unterbringung in einer der Unterkünfte nur eine vorübergehende Maßnahme sein kann.
13. Der Benutzer ist verpflichtet mit seiner Unterschrift zu bestätigen, dass er von der vorliegenden Satzung und der Hausordnung Kenntnis genommen hat.

§ 5 Instandhaltung der Unterkünfte

1. Der Benutzer verpflichtet sich für eine ordnungsgemäße Reinigung und eine ausreichende Lüftung und Heizung der überlassenen Unterkunft zu sorgen.
2. Zeigt sich ein wesentlicher Mangel der Unterkunft oder wird eine Vorkehrung zum Schutz dieser oder des Grundstücks gegen eine nicht vorhersehbare Gefahr erforderlich, so hat der Benutzer dies dem Beauftragten der Stadt Radolfzell am Bodensee unverzüglich mitzuteilen.

Lesefassung

3. Der Benutzer haftet für Schäden, die durch schuldhafte Verletzung der ihm obliegenden Sorgfalts- und Anzeigepflicht entstehen, besonders, wenn technische Anlagen und andere Einrichtungen unsachgemäß behandelt werden und die überlassene Unterkunft nur unzureichend gelüftet, geheizt oder gegen Frost geschützt wird. Insoweit haftet der Benutzer auch für das Verschulden von Haushaltsangehörigen und Dritten, die sich mit seinem Willen in der Unterkunft aufhalten. Schäden und Verunreinigungen, für die der Benutzer haftet, kann die Stadt Radolfzell am Bodensee auf Kosten des Benutzers beseitigen lassen.
4. Die Stadt Radolfzell am Bodensee wird die in § 1 genannte Unterkunft und Hausgrundstück in einem ordnungsgemäßen Zustand erhalten. Der Benutzer ist nicht berechtigt, auftretende Mängel auf Kosten der Stadt zu beseitigen.

§ 6 Räum- und Streupflicht

Dem Benutzer obliegt die Räum- und Streupflicht nach der örtlichen Satzung über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schnee räumen und Bestreuen der Gehwege (Streupflichtsatzung).

§ 7 Hausordnung

1. Die Benutzer sind zur Wahrung des Hausfriedens und zur gegenseitigen Rücksichtnahme verpflichtet.
2. Zur Aufrechterhaltung der Ordnung in der einzelnen Unterkunft kann die Stadt Radolfzell am Bodensee besondere Hausordnungen, in denen insbesondere die Reinigung der Gemeinschaftsanlagen und –räume bestimmt werden, erlassen. Der Benutzer ist verpflichtet, die Hausordnung zu beachten.

§ 8 Rückgabe der Unterkunft

1. Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses hat der Benutzer die Unterkunft sowie den ihm ggf. überlassenen Kellerraum vollständig geräumt und besenrein zurückzugeben. Alle Schlüssel, auch die vom Benutzer selbst nachgemachten, sind dem Beauftragten der Stadt Radolfzell am Bodensee zu übergeben. Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Stadt Radolfzell am Bodensee bzw. einem Benutzungsnachfolger aus der Nichtbefolgung dieser Pflicht entstehen.
2. Einrichtungen, mit denen der Benutzer die Unterkunft versehen hat, darf er wegnehmen, muss aber dann den ursprünglichen Zustand wiederherstellen. Die Stadt Radolfzell am Bodensee kann die Ausübung des Wegnahmerechts durch Zahlung einer angemessenen Entschädigung abwenden, es sei denn, dass der Benutzer ein berechtigtes Interesse an der Wegnahme hat.

§ 9 Ausschluss aus der Unterkunft

Familien oder einzelnen Familienmitgliedern oder alleinstehenden Personen kann die Berechtigung zur Weiterbenutzung der bisherigen Unterkunft ganz oder teilweise (durch räumliche Einschränkung) entzogen werden, wenn sie

1. gegen diese Satzung oder gegen die Hausordnung vorsätzlich verstoßen oder den Anordnungen des Bürgermeisteramts oder deren Beauftragten zuwiderhandeln,
2. sich gemeinschaftswidrig oder unehrenhaft verhalten und den Hausfrieden stören,
3. mit der Zahlung der Benutzungsgebühr mehr als 1 Monat im Rückstand sind.

§ 10 Pfandrecht

Der Stadt Radolfzell am Bodensee steht in sinngemäßer Anwendung des § 559 BGB das Pfandrecht an den eingebrachten Sachen zu.

§ 11 Haftung und Haftungsausschluss

1. Die Benutzer haften vorbehaltlich spezieller Regelungen in dieser Satzung für die von ihnen verursachten Schäden.
2. Die Haftung der Stadt Radolfzell am Bodensee, ihrer Organe und ihrer Bediensteten gegenüber den Benutzern und Besuchern wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Für Schäden, die sich die Benutzer der Unterkunft bzw. deren Besucher selbst gegenseitig zufügen, übernimmt die Stadt Radolfzell am Bodensee keine Haftung.

§ 12 Personenmehrheit als Benutzer

1. Wurde das Benutzungsverhältnis für mehrere Personen gemeinsam begründet, so haften diese für alle Verpflichtungen aus diesem als Gesamtschuldner. Dies gilt jedoch nur, soweit die Gesamtschuldner für die Erfüllung von Verbindlichkeiten in einer rechtlichen Zweckgemeinschaft stehen.
2. Erklärungen, deren Wirkung eine Personenmehrheit berühren, müssen von oder gegenüber allen Benutzern abgegeben werden.
3. Jeder Benutzer muss Tatsachen in der Person oder in dem Verhalten eines Haushaltsangehörigen oder eines Dritten, der sich mit seinem Willen in der Unterkunft aufhält, die das Benutzungsverhältnis berühren oder einen Ersatzanspruch begründen, für und gegen sich gelten lassen.

§ 13 Verwaltungszwang

Räumt ein Benutzer seine Unterkunft nicht, obwohl gegen ihn eine bestandskräftige oder vorläufige vollstreckbare Umsetzungs- oder Räumungsverfügung vorliegt, so kann die Umsetzung durch unmittelbaren Zwang nach Maßgabe des § 27 des Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes vollzogen werden. Dasselbe gilt für die Räumung der Unterkunft nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses durch schriftliche Verfügung (§ 3 Abs. 2 Satz 1).

III. Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte

§ 14 Gebührenpflicht und Gebührenschuldner

1. Für die Benutzung der in den Obdachlosenunterkünften in Anspruch genommenen Räume werden Gebühren erhoben.
2. Gebührenschuldner sind diejenigen Personen, die in den Unterkünften untergebracht sind. Personen, die eine Unterkunft gemeinsam benutzen, sind Gesamtschuldner.

§ 15 Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe

1. Bemessungsgrundlage für die Höhe der Benutzungsgebühr ist die Wohnfläche und die Anzahl der Unterkunft zugewiesenen Personen. Für die Ermittlung der Wohnfläche gelten die Vorschriften der zweiten Berechnungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung. Ist eine Unterkunft (Wohnung oder Zimmer) mehreren Personen zugewiesen, wird als Wohnfläche nur der jeweilige Anteil für die Benutzungsgebühr herangezogen.
2. Die Benutzungsgebühr für Obdachlosenunterkünfte besteht aus einer Grundgebühr und einer Betriebskostengebühr.
 - 2.1 Schlesierstraße 18, 20 und 22:
Die Grundgebühr beträgt je m² und Jahr 72 Euro und die Betriebskostengebühr je Person und Jahr 528 Euro. Die Betriebskostengebühr beinhaltet die Aufwendungen gem. § 27 der Zweiten Berechnungsverordnung.
 - 2.2 Schlesierstraße 24 und 26:
Die Grundgebühr beträgt je m² und Jahr 84 Euro und die Betriebskostengebühr je Person und Jahr 744 Euro. Die Betriebskostengebühr beinhaltet die Aufwendungen gem. § 27 der Zweiten Berechnungsverordnung.
3. Bei der Berechnung der Benutzungsgebühr nach Monaten wird für jeden Monat der Benutzung 1/12 der Jahresgebühr zugrunde gelegt; bei der Berechnung nach Tagen wird für jeden Tag der Benutzung 1/360 der Jahresgebühr zugrunde gelegt.

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Gebühren (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

(geändert lt. Änderungssatzung zum 01.01.2023)

§ 16

Entstehung der Gebührenschuld, Beginn und Ende der Gebührenpflicht

1. Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Einzug in die Unterkunft und endet mit dem Tag der Räumung.
2. Die Gebührenschuld für ein Jahr entsteht mit dem Beginn des Kalenderjahres. Beginnt die Gebührenpflicht im Laufe des Kalenderjahres, so entsteht die Gebührenschuld für den Rest dieses Jahres mit dem Beginn der Gebührenpflicht.

§ 17

Festsetzung der Fälligkeit

1. Die Benutzungsgebühr wird durch Gebührenbescheid festgesetzt. Wird die Gebühr für ein Kalenderjahr oder für mehrere Monate festgesetzt, wird zu Beginn eines jeden Kalendermonats, jedoch nicht vor Ablauf von 2 Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides, 1/12 der Jahresgebühr zur Zahlung fällig.
2. Beginnt oder endet die Gebührenpflicht im Laufe des Jahres, bemisst sich die Benutzungsgebühr entsprechend § 15 Abs. 3 der Satzung nach den angefangenen Tagen und vollen Monaten. Für die Fälligkeit gilt Abs. 1 Satz 2.
3. Eine vorübergehende Nichtbenutzung der Unterkunft entbindet den Benutzer nicht von der Verpflichtung, die Gebühren entsprechend Abs. 1 und 2 vollständig zu entrichten.

IV. Ordnungswidrigkeiten - Schlussbestimmungen

§18

Ordnungswidrigkeiten

Nach § 142 Absatz 1 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten kann mit Geldbußen bis zu einer Höhe von 1.000,00 € belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen folgende Vorschriften dieser Satzung verstößt:

1. entgegen § 4 Nr. 1 eine Unterkunft benutzt oder die überlassenen Räume zu anderen als zu Wohnzwecken benutzt;
2. entgegen § 4 Nr. 2 die zugewiesenen Räume samt dem überlassenen Zubehör nicht pfleglich behandelt oder instand hält;
3. entgegen § 4 Nr. 3 seiner Unterrichtungspflicht nicht nachkommt;
4. entgegen § 4 Nr. 4.1 Dritte in die Unterkunft aufnimmt;
5. entgegen § 4 Nr. 4.2 die Unterkunft zu anderen als Wohnzwecken benutzt;
6. entgegen § 4 Nr. 4.3 Schilder anbringt oder Gegenstände aufstellt;
7. entgegen § 4 Nr. 4.4 ohne schriftliche Genehmigung der Stadtverwaltung Tiere in der Unterkunft hält;
8. entgegen § 4 Nr. 4.5 Kraftfahrzeuge abstellt;
9. entgegen § 4 Nr. 4.6 Veränderungen in der Unterkunft vornimmt;
10. entgegen § 4 Nr. 10 den Beauftragten der Stadt den Zutritt verwehrt;
11. entgegen § 8 Nr. 1 die Schlüssel nicht ordnungsgemäß übergibt.

(geändert lt. Änderungssatzung zum 01.01.2017)

**§ 19
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

(geändert lt. Änderungssatzung zum 01.01.2023)

Gleichzeitig treten die Satzungen über die Benutzung der Unterkünfte der städtischen Einfachwohnheime Schlesierstraße 18, 20, 22 und 24 vom 06.05.1969 und über die Benutzung der Obdachlosenunterkunft in der Schlesierstraße 26 vom 12.11.2002 außer Kraft.

Radolfzell am Bodensee, 08.12.2015

Der Oberbürgermeister:

gez.: Simon Gröger

Hinweis:

eingearbeitet sind:

Änderungssatzung - beschlossen vom Gemeinderat am 22.11.2016 - Inkrafttreten am 01.01.2017 (neue Fassung des § 15 Nr. 2 und § 18)

Änderungssatzung - beschlossen vom Gemeinderat am 07.11.2017 - Inkrafttreten am 01.01.2018 (neue Fassung des § 15 Nr. 2)

Änderungssatzung - beschlossen vom Gemeinderat am 27.11.2018 - Inkrafttreten am 01.01.2019 (neue Fassung des § 15 Nr. 2)

Änderungssatzung - beschlossen vom Gemeinderat am 26.11.2019 - Inkrafttreten am 01.01.2020 (neue Fassung des § 15 Nr. 2 und § 4 Nr. 4)

Änderungssatzung - beschlossen vom Gemeinderat am 17.11.2020 - Inkrafttreten am 01.01.2021 (neue Fassung des § 15 Nr. 2)

Änderungssatzung - beschlossen vom Gemeinderat am 30.11.2021 - Inkrafttreten am 01.01.2022 (neue Fassung des § 15 Nr. 2)

Änderungssatzung - beschlossen vom Gemeinderat am 25.10.2022 - Inkrafttreten am 01.01.2023 (neue Fassung des § 15 Nr. 2)